

Prof. Dr. Andreas Deutsch*

Europa, die Rechtssprache und das Recht der Sprache

Abstract

Die 24 Amtssprachen der Europäischen Union stellen in rein praktischer wie in juristischer Hinsicht eine Herausforderung dar. Im Zuge der europäischen Annäherung wurde von Anfang an auf eine Gleichberechtigung aller Amtssprachen der Mitgliedsstaaten besonderen Wert gelegt. So müssen beispielsweise die Rechtssetzungsakte der EU in alle 24 Sprachen übersetzt werden – und alle 24 Fassungen haben gleichberechtigte Geltung, obwohl Übersetzungsungenauigkeiten, Unterschiede in der jeweiligen Rechtsterminologie und abweichende Rechtstraditionen zu durchaus zu divergierenden Textinhalten führen können. Der Beitrag beschreibt die komplexe Sach- und Rechtslage des europäischen Sprachenregimes und stellt dar, mit welchen Strategien die Institutionen der EU den verschiedenen Problemen rund um die „Sprachenfrage“ zu begegnen suchen.

* Der Verfasser ist seit 2007 Leiter der Forschungsstelle Deutsches Rechtswörterbuch an der Heidelberger Akademie der Wissenschaften und seit 2003 Lehrbeauftragter der Universität Heidelberg in den Fächern Rechtsgeschichte und Rechtssprache und an anderen Universitäten. Seit 2016 ist er Honorarprofessor der Juristischen Fakultät der Universität Heidelberg. Für den vorliegenden Beitrag hat er einen Teilaspekt seines Vortrags zum Thema „Rechtssprache“ aufgegriffen und vertieft.

A. Die 24 Amtssprachen der EU

Bereits 1957 bei Gründung der „Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft“ (EWG), der Vorgängerin von Europäischer Gemeinschaft (EG) und Europäischer Union (EU),¹ stellte sich die Frage nach dem Sprachenregime. Der am 25.3.1957 in Rom unterzeichnete Gründungsvertrag der EWG wurde in deutscher, französischer, italienischer und niederländischer Sprache abgefasst, womit alle damaligen Amtssprachen der sechs Gründerstaaten (Belgien, Frankreich, Italien, Luxemburg, die Niederlande und die Bundesrepublik Deutschland) abgedeckt waren. Ausweislich von Art. 248 des Vertrags sollte der Wortlaut jeder der vier Fassungen hierbei gleichermaßen verbindlich sein.

I. Gleichrangigkeit aller Amtssprachen

Damit war der Grundgedanke für die Sprachenregelung in der EU, nämlich die Gleichberechtigung aller Amtssprachen der Mitgliedstaaten, bereits geboren. Wie innerhalb der EWG in dieser Hinsicht weiter zu verfahren war, entschied dann die erste Verordnung des Rats der EWG, die am 15.4.1958 erging. Sie legte zur „Regelung der Sprachenfrage für die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft“ fest: „Die Amtssprachen und die Arbeitssprachen der Organe der Gemeinschaft sind Deutsch, Französisch, Italienisch und Niederländisch.“ Diese Formulierung implizierte ebenfalls eine Gleichrangigkeit der Amtssprachen aller Mitgliedsstaaten. Vier Sprachen erschienen dabei ja durchaus noch überschaubar.

II. Erweiterung der Amtssprachen in EG und EU

Aus der EWG erwuchs dann jedoch 1993 mit dem Vertrag von Maastricht die EG, 2009 aufgrund des Vertrages von Lissabon die EU, ohne dass das Grundprinzip der Sprachengleichrangigkeit angetastet worden wäre. Heute sind 27 Staaten in der EU zusammengeschlossen. Zwar haben einige dieser Staaten eine gemeinsame Amtssprache. So dient Deutsch in Deutschland, Österreich, Luxemburg und Belgien als Amtssprache; Französisch ist Amtssprache in Frankreich, Belgien und Luxemburg (als Regionalsprache zudem in Italien). Andererseits verfügen einzelne Mitgliedsstaaten über mehrere Amtssprachen. So stehen in Irland Englisch und Irisch formal gleichberechtigt nebeneinander. Und

¹ Zu den Hintergründen: *Große Hüttmann*, Römische Verträge, in: Ders./Wehling, Das Europalexikon, 3. Aufl. 2020; *Schulze/Walter* (Hrsg.), 50 Jahre Römische Verträge: Geschichts- und Rechtswissenschaft im Gespräch über Entwicklungsstand und Perspektiven der europäischen Integration, 2008; *Horn/Baur/Stern* (Hrsg.), 40 Jahre Römische Verträge – Von der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft zur Europäischen Union, 1998; *Thiel*, Die Europäische Union: Von der Integration der Märkte zu gemeinsamen Politiken, 1998, S. 20 ff.

das kleine Luxemburg hat gleich drei Amtssprachen: Neben Deutsch und Französisch wurde dort 1984 auch Luxemburgisch (Lëtzebuergesch – eigentlich ein moselfränkischer Dialekt, also eine westmitteldeutsche Varietät) als eigentliche Nationalsprache des Großherzogtums zur dritten Amtssprache erhoben;² immerhin hat das Land bislang darauf verzichtet, für die Sprache den Status einer EU-Amtssprache geltend zu machen. In Zypern ist neben Griechisch auch das Türkische Amtssprache, ohne dass das Land bei seinem EU-Beitritt 2004 darauf bestanden hätte, diese Sprache sogleich als EU-Amtssprache zu etablieren.³

Alles in allem stieg die Anzahl der Amtssprachen der Europäischen Union damit auf derzeit 24,⁴ wie sich aus Art. 1 der (auf Grundlage von Art. 342 AEUV) kontinuierlich aktualisierten Verordnung Nr. 1 ergibt, die heute landläufig als EG-Sprachregelungs-Verordnung (oder VO 1/58) bezeichnet wird.⁵ Im Einzelnen sind dies (in alphabetischer Ordnung) folgende Sprachen: Bulgarisch, Dänisch, Deutsch, Englisch, Estnisch, Finnisch, Französisch, Griechisch, Irisch, Italienisch, Kroatisch, Lettisch, Litauisch, Maltesisch, Niederländisch, Polnisch, Portugiesisch, Rumänisch, Schwedisch, Slowakisch, Slowenisch, Spanisch, Tschechisch und Ungarisch.

Dieselben Sprachen benennt Art. 55 EU-Vertrag (EUV) als Vertragssprachen und fügt hinzu, dass „jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist“. Dieses Prinzip wurde von den EU-Staaten zusätzlich dadurch unterstrichen, dass Art. 358 AEUV auf Art. 55 EUV verweist. Und im wiederholt aktualisierten Art. 225 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft (EAGV) findet sich eine übereinstimmende Sprachenregelung.⁶

² Vgl. Loi du 24 février 1984 sur le régime des langues, in: MEMORIAL – Journal Officiel du Grand-Duché de Luxembourg, Recueil de Législation 1984, S. 196 f.

³ Ausführlich: *Heselhaus*, in: Pechstein/Nowak/Häde, Frankfurter Kommentar EUV/GRC/AEUV, 2. Aufl. 2023, Art. 342 AEUV, Rn. 16.

⁴ Und dies, obgleich nicht alle Amtssprachen der Mitgliedsstaaten auch EU-Amtssprachen sind.

⁵ Verordnung Nr. 1 des Rates vom 15.4.1958 zur Regelung der Sprachenfrage für die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft, ABl. Nr. 17, S. 385, zuletzt geändert durch VO (EU) Nr. 517/2013 des Rates vom 13.5.2013, ABl. L 158, S. 1, 71.

⁶ Zur Sprachenregelung in den weiteren Europäischen Verträgen: *Kürten*, Die Bedeutung der deutschen Sprache im Recht der Europäischen Union. Eine Untersuchung der aktuellen sowie zukünftig möglichen Bedeutung der deutschen Sprache in der EU, 2004, S. 30 ff.

III. Rechtliche Bedeutung der Amtssprachen

Gemäß Art. 4 der Sprachregelungs-Verordnung sind alle EU-Verordnungen, Richtlinien, Verträge und sonstigen Schriftstücke der EU mit allgemeiner Geltung in sämtlichen EU-Amtssprachen abzufassen. Aus diesem Grund erscheint das Amtsblatt der Europäischen Union in den 24 Sprachen. Dass jede EU-Rechtsvorschrift mit allgemeiner Geltung im Amtsblatt und damit grundsätzlich in allen 24 Amtssprachen zu veröffentlichen ist, hat der *EuGH* in einem Urteil von 2003 unterstrichen. Es sei „nach dem Gebot der Rechtssicherheit“ notwendig, dass alle von einer Regelung Betroffenen, den Umfang der ihnen durch diese Regelung auferlegten Verpflichtungen genau erkennen können. Dafür sei eine entsprechende Publikation und leichte Zugänglichkeit „in der Sprache des Mitgliedstaats, in dem sie gelten solle“, unumgänglich.⁷ Seit 2013 erfolgt die rechtsverbindliche Publikation in elektronischer Form.⁸

IV. Unmittelbare Rechte der EU-Bürger

Aus der EG-Sprachregelungs-Verordnung leiten sich auch unmittelbare Rechte für die Menschen in der EU her: Wenn eine der Hoheitsgewalt eines Mitgliedstaates unterstehende Person ein Schreiben an ein Organ der EU richtet, hat sie (ebenso wie die Mitgliedsstaaten selbst) die freie Wahl, in welcher der 24 Amtssprachen sie dies tut. Die EU muss dann die Antwort in derselben Sprache abfassen. Diese Rechte sind seit 2009 auch in Art. 41 Abs. 4 der Europäischen Grundrechtecharta festgeschrieben und damit als subjektives Recht der Unionsbürgerinnen und -bürger garantiert.⁹

Will sich ein Organ der EU an eine Person in einem Mitgliedstaat oder an den Mitgliedstaat selbst wenden, so hat dies in der Amtssprache des betreffenden Staates zu erfolgen (Art. 3 Sprachregelungs-Verordnung). Verfügt ein Mitgliedstaat über mehr als eine Amtssprache, so kann er beantragen, dass sich die EU-Organe an die in diesem Land geltenden Regelungen zur Anwendung dieser Sprachen halten (Art. 8 Sprachregelungs-Verordnung).

⁷ *EuGH*, Urt. v. 20.5.2003, C-108/01, EU:C:2003:296, *Consorzio del Prosciutto di Parma vs. Salumificio S. Rita SpA*, insb. Rn. 85, 89.

⁸ Amtsblatts der Europäischen Union (ABl.), abrufbar unter: <https://eur-lex.europa.eu/oj/direct-access.html> (zuletzt abgerufen am 1.12.2025) – zu EUR-Lex siehe auch unten **D. III.**; vgl. die Verordnung (EU) Nr. 216/2013 des Rates vom 7.3.2013, ABl. L 69 vom 13.3.2013, S. 1-3.

⁹ Vgl. zudem auch Art. 24 Abs. 4 AEUV.

V. „Halbamtliche“ EU-Sprachen

Hat ein Mitgliedsland mehrere (regionale) Amtssprachen, so kann es gemäß eines EU-Rats-Beschlusses von 2005 diesen Sprachen per Rechtsakt einen Sonderstatus gegenüber der EU einräumen, mit der Folge, dass die Bürgerinnen und Bürger auch in diesen sogenannten „halbamtlichen“ Sprachen Anfragen an ein Organ oder eine Institution der EU richten können – und Anspruch auf eine Antwort in derselben Sprache haben.¹⁰ In diesen Fällen ist dann allerdings die Regierung des betreffenden Mitgliedslandes für Übersetzungen verantwortlich und hat die entstehenden Kosten zu tragen. Derzeit verfügen allein drei regionale Amtssprachen Spaniens (nämlich Baskisch, Galicisch und Katalanisch) über den Sonderstatus einer solchen halboffiziellen EU-Sprache. Der spanische Staat betreibt hierfür eine Übersetzungsstelle in Barcelona. Bis zum EU-Austritt des Vereinigten Königreichs von Großbritannien und Nordirland am 31.1.2020 („*Brexit*“) waren auch Schottisch-Gälisch und Walisisch solche halbamtlichen Sprachen der EU.¹¹

B. An- und Herausforderungen an und für die EU-Organe

Jedes der Organe der EU (also Europäisches Parlament, Europäischer Rat, Rat der EU, Europäische Kommission, Gerichtshof der Europäischen Union, Europäische Zentralbank und Rechnungshof, vgl. Art. 13 EUV) haben aufgrund ihrer jeweiligen Aufgaben unterschiedliche An- und Herausforderungen aufgrund des europäischen Sprachenregimes. Die sich für die Arbeitsabläufe der Organe ergebenden Sprachenfragen haben sie daher kraft ihrer Geschäftsordnungsautonomie¹² in ihren jeweiligen Geschäftsordnungen¹³ geregelt.¹⁴ Exemplarisch seien im Folgenden das EU-Parlament und der Gerichtshof herausgegriffen.

¹⁰ Schlussfolgerungen des Rates vom 13.6.2005 über den amtlichen Gebrauch zusätzlicher Sprachen im Rat und gegebenenfalls in anderen Organen und Einrichtungen der Europäischen Union, Abl. 2005, C 148/01.

¹¹ Zum Ganzen etwa: *Reichstein*, Die 101 wichtigsten Fragen – Die Europäische Union, 2012, S. 43; *Opitz*, Die Minderheitenpolitik der Europäischen Union: Probleme, Potentiale, Perspektiven, 2007, S. 147.

¹² *Mayer*, in: Grabitz/Hilf/Nettesheim, Das Recht der Europäischen Union: EUV/AEUV, 85. EL 2025, Art. 342 AEUV, Rn. 24.

¹³ Vgl. neben dem Folgenden namentlich Art. 14 Geschäftsordnung des Rats, Art. 17 Geschäftsordnung der Kommission, Art. 17 Geschäftsordnung der Europäischen Zentralbank und Art. 28 Geschäftsordnung des EU-Rechnungshofs.

¹⁴ Vgl. Art. 6 der EG-Sprachregelungs-Verordnung, dort auch zum Gerichtshof Art. 7.

I. Beispiel EU-Parlament

Für das Europäische Parlament legt Art. 174 der aktuellen Geschäftsordnung (GO-EP 2025)¹⁵ fest, dass sämtliche parlamentarischen Schriftstücke in den 24 Amtssprachen verfügbar gemacht werden müssen. Zudem haben die Abgeordneten bei Wortmeldungen im Parlament die freie Wahl zwischen den 24 Sprachen.

1. Übersetzung des gesprochenen Wortes

Ihre Äußerungen müssen dann simultan in alle anderen Amtssprachen sowie in jede sonstige Sprache, die das Präsidium für erforderlich hält, übersetzt werden, sodass die Zuhörenden den Vortrag über Kopfhörer in der jeweils gewünschten Sprache mitverfolgen können. Da also theoretisch alle 24 Sprachen in alle anderen Sprachen zu übertragen sind, ergeben sich insgesamt 552 Sprachkombinationen. Obgleich die Mitarbeitenden des Dolmetscherdienstes oft vier, fünf oder gar sechs Sprachen beherrschen, aus denen sie übersetzen, ist es kaum möglich, alle Sprachkombinationen durch direkte Verdolmetschung abzudecken, zumal im Parlament (anders als beispielsweise vor Gericht) nicht vorab planbar ist, welche Abgeordneten sich in welcher Sprache zu Wort melden werden und zudem die Sprechenden und damit die gewählten Sprachen schnell und häufig wechseln können. Daher hat sich das sogenannte „Relais-Dolmetschen“ etabliert; hierbei wird der Text zunächst in ausgewählte (weiter verbreitete) Relais-Sprachen (Englisch, Französisch, Deutsch) verdolmetscht, aus welchen dann die simultane Übertragung in alle weiteren Sprachen erfolgt. Der hohe logistische Aufwand derartiger Translationen liegt auf der Hand.

Dennoch müssen Dolmetschdienste nicht nur im Plenum des EU-Parlaments angeboten werden, sondern ebenso für die Sitzungen der Ausschüsse und Delegationen. Zur Eindämmung der ausufernden Kosten bemüht sich das Präsidium des Parlaments seit 2011 verstärkt um Ressourceneffizienz im Umgang mit der Mehrsprachigkeit, daher wird der Dolmetschdienst für alle weiteren Zusammenkünfte der Parlamentarier nur eingeschränkt zur Verfügung gestellt. Der 2024 zuletzt erneuerte „Verhaltenskodex Mehrsprachigkeit“¹⁶ legt hierzu eine Rangfolge für die Inanspruchnahme von Dolmetschleistungen fest (Art. 2). So werden die Dolmetschdienste für Fraktions- und Gremiensitzungen nur nachrangig bereitgestellt. Auch erhalten die Fraktionen Verdolmetschungen nur in maximal sieben Sprachen (Art. 5 Ziffer 4).

¹⁵ Geschäftsordnung des Europäischen Parlaments für die 10. Wahlperiode, Januar 2025.

¹⁶ Beschluss vom 24.6.2024, PE 422.618/BUR.

Nach aktuellen Zahlen beschäftigt die „Generaldirektion Logistik und Verdolmetschung für Konferenzen des Europäischen Parlaments“ rund 270 festangestellte Dolmetscher und greift nach Bedarf auf einen Pool von ungefähr 1.500 externen akkreditierten Dolmetschern zurück.¹⁷ Für eine einzige Plenarsitzung werden 72 Dolmetscher benötigt.

Ein beständiges Problem ist der Mangel an fachkundigen Dolmetschern ins Irische und Maltesische. Eine deshalb vom Parlament beschlossene befristete Ausnahmeregelung, welche von der Verpflichtung von (umfassender) Übersetzung und Verdolmetschung in diese Sprachen befreit, wurde zuletzt 2024 verlängert.¹⁸

2. Übersetzung des geschriebenen Wortes

Auch im schriftlichen Verkehr zwischen den Parlamentsmitgliedern, für Gesetzentwürfe, Plenar- und Ausschussvorlagen sowie sonstige Unterlagen für den parlamentarischen Betrieb, bedarf es beständiger Translationsleistungen. Die „Generaldirektion Übersetzung“ des Europäischen Parlaments beschäftigt hierzu mehr als 600 Übersetzerinnen und Übersetzer und zirka 500 weitere Mitarbeiter.¹⁹

a) Anforderungen an Verlässlichkeit und zügige Bearbeitung

Insbesondere (aber natürlich nicht nur) bei der Vorbereitung von Rechtssetzungsakten ist besondere Sorgfalt geboten. Um Missverständnisse und damit auch Übersetzungsfehler nach Möglichkeit zu vermeiden, werden etwa die Texte der parlamentarischen Ausschüsse, die in andere Sprachen übertragen werden sollen, zuvor einer sprachlichen Überprüfung unterzogen. Bei nichtlegislativen Texten betrifft diese Prüfung vornehmlich Grammatik, Zeichensetzung, Rechtschreibung, Terminologie, Sprachfluss und Stil. Legislative Texte werden hingegen der „Direktion Rechtsakte“ zur juristisch-

¹⁷ Vgl. hierzu die Informationsseite des Europäischen Parlaments zu „Mehrsprachigkeit im Europäischen Parlament“, abrufbar unter: <https://www.europarl.europa.eu/about-parliament/de/organisation-and-rules/multilingualism> und zu „Dolmetscher“, abrufbar unter: <https://www.europarl.europa.eu/interpretation/de/the-interpreter.html> (zuletzt abgerufen am 1.12.2025).

¹⁸ Beschluss des Europäischen Parlaments vom 12.3.2024 über die Verlängerung der Anwendbarkeit von Art. 168 der Geschäftsordnung des Parlaments [GO-EP 2019] bis zum Ende der zehnten Wahlperiode (2024/2565(RSO)), Abl. 2024, C 6569. Vgl. hierzu Art. 175 GO-EP 2025.

¹⁹ Vgl. hierzu die Informationsseite des Europäischen Parlaments zu „Mehrsprachigkeit im Europäischen Parlament“, abrufbar unter: <https://www.europarl.europa.eu/about-parliament/de/organisation-and-rules/multilingualism> (zuletzt abgerufen am 25.8.2025).

sprachlichen Überarbeitung übermittelt, hierbei geht es dann auch um Fragen der korrekten Rechtsterminologie. Die Arbeit des 75-köpfigen Teams der Sprachjuristen erinnert letztlich an die Sprachprüfung in den nationalen Parlamenten, etwa im Deutschen Bundestag (vgl. § 80 a GOBT).²⁰ Indes verlangt das komplexe EU-Verfahren eine besonders zügige Bearbeitung. Um Verzögerungen in der Parlamentsarbeit möglichst zu vermeiden, sollen die sprachlichen Überprüfungen binnen eines Arbeitstages erfolgen.²¹

b) Übersetzungsfehler

Trotz aller Vorkehrungen, auch besonderer Ausbildung und beständiger Fortbildung der Übersetzungs- und Dolmetschteams wird es in Anbetracht der Sprachenvielfalt im EU-Parlament immer wieder zu Übertragungsfehlern kommen. Hierauf geht die Geschäftsordnung des Parlaments insoweit ein, als sie in Art. 174 Abs. 5 anordnet, dass der Parlamentspräsident über alle Anträge zu entscheiden hat, in welchen eine mangelnde Übereinstimmung der verschiedenen Sprachfassungen geltend gemacht wird. Gar nicht selten bleiben Übersetzungsfehler oder -ungenauigkeiten aber (zumindest zunächst) unbemerkt. Dies stellt insbesondere im Rechtsetzungsverfahren ein Problem dar.

c) Die Schwierigkeit der bedeutungsgleichen Übersetzung von Rechtstexten

Bei 24 verschiedensprachigen Fassungen eines komplexen Textes ist es eine Illusion, anzunehmen, dass diese inhaltlich vollständig identisch sind. Jede Übersetzung enthält eine Interpretation, sodass es selbst bei mehreren Übertragungen in dieselbe Sprache zu erheblichen Unterschieden kommen kann; dies gilt verstärkt für Rechtstexte, wie beispielsweise die deutlich voneinander divergierenden Übersetzungen des französischen Code civil ins Deutsche belegen.²²

²⁰ Zur Prüfung von Gesetzentwürfen auf sprachliche Richtigkeit und Verständlichkeit durch den „Redaktionsstab der Gesellschaft für deutsche Sprache“ und zur möglichen Sichtung der Regierungsentwürfe durch den beim BMJ eingerichteten „Redaktionsstab Rechtssprache“ etwa *Freudenberg*, *Recht verständlich*, ZRP 2019, 156; *Schröder/Würdemann*, *Verständlichere Gesetzessprache – Institutionalisierung der Sprachprüfung im Gesetzgebungsverfahren*, ZRP 2007, 231. Zu den historischen Hintergründen: *Deutsch*, *Von Anzugshammeln und Stuhlträgern. Einblicke in die Geschichte der deutschen Rechtssprache*, NJW 2022, 3129, Rn. 25.

²¹ Vgl. Art. 9 Verhaltenskodex Mehrsprachigkeit vom 24.6.2024, PE 422.618/BUR.

²² *Deutsch*, *Untervogt, Procurator oder Aftervormund? Zu den deutschsprachigen Übersetzungen des Code civil während der napoleonischen Ära*, *trans-kom – Zeitschrift für Translation und Fachkommunikation* 17/1 (2024), 40, abrufbar unter:

Jede Übersetzung muss auf den in der Zielsprache vorhandenen Wortschatz zurückgreifen, bei juristischen Texten also auf die dort vorhandene Rechtsterminologie. Diese wiederum ist vom (oft über Jahrhunderte gewachsenen) innerstaatlichen Recht geprägt. Daher weichen selbst bei scheinbar einfachen Rechtswörtern die in Wörterbüchern angegebenen Übersetzungsäquivalente in ihren Bedeutungen nicht selten merklich vom betreffenden Wort in der Ausgangssprache ab.²³ Anders formuliert: Von den Rechtsordnungen und Rechtstraditionen unterschiedlicher Länder vorgeprägte Juristen werden dieselbe Formulierung oft unterschiedlich verstehen.²⁴ Sie setzen jeden neuen Rechtssatz in den erlernten und geübten rechtlichen Kontext, der von Rechtsordnung zu Rechtsordnung verschieden ist, wodurch es sehr leicht zu unterschiedlichen Interpretationen kommt.²⁵ Kleine (gezielte oder unbeabsichtigte) Abweichungen in den Übersetzungen können diesen Effekt entweder auffangen oder verstärken.

Sehr oft werden die Rechtsetzungsentwürfe der EU in englischer Sprache angefertigt, obgleich die englische Rechtsterminologie (aufbauend auf den Grundregeln des Common-Law) von den Sprachtraditionen des Civil-Law – und damit von beinahe allen Rechtsordnungen der EU-Mitgliedsstaaten – besonders stark abweicht. Dies dürfte die Schwierigkeiten bei der Übersetzung nochmals erhöhen.

Der Versuch, durch eine eigenständige, neu geschaffene Terminologie²⁶ „falsche Freunde“²⁷ und damit fehlerhafte Assoziationen bei der Übertragung in die

https://www.trans-kom.eu/bd17nr01/trans-kom_17_01_04_Deutsch_Untervogt.20240628.pdf (zuletzt abgerufen am 1.12.2025).

²³ Zum Problem der „falschen Freunde“ in der Rechtssprache z. B. *Deutsch*, Historische Rechtssprache des Deutschen – Eine Einführung, in: Ders. (Hrsg.), Historische Rechtssprache des Deutschen, 2013, S. 21, 22 f.

²⁴ Vgl. etwa: *Loehr*, Mehrsprachigkeitsprobleme in der Europäischen Union, eine empirische und theoretische Analyse aus sprachwissenschaftlicher Perspektive, 1998, S. 81 ff.

²⁵ Vgl. nur: *Pescatore*, Recht in einem mehrsprachigen Raum, ZEuP 1998, 1, 10; *Wimmers*, Unschärfen im Recht und europäische Richtlinien – Eine interdisziplinäre Untersuchung am Beispiel der Emissionshandelsrichtlinie, 2013, S. 83.

²⁶ Hierzu die Leitlinien 5.3-6.4, in: Gemeinsamer Leitfaden des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission für Personen, die an der Abfassung von Rechtstexten der Europäischen Union mitwirken, 2. Aufl. 2015.

²⁷ Gerichtshof der Europäischen Union (Hrsg.), Vielsprachigkeit am Gerichtshof der Europäischen Union, Luxemburg 2023, S. 109, 130; Allgemein zu den sog. „falschen Freunden“ in der Rechtssprache: *Deutsch*, 125 Jahre Deutsches Rechtswörterbuch – Das DRW als Hilfsmittel im juristischen Studium, Jus-aktuell 2022/08, 25; der Ausdruck

einzelnen Rechtsordnungen zu vermeiden, droht die EU-Sprache unverständlich zu machen und von der Bevölkerung zu entfremden.²⁸

aa) *Pivot-System*

Um wenigstens den Prozess der Übersetzung in 24 Sprachen zu vereinfachen, gebraucht das Europäische Parlament (ähnlich wie beim Dolmetschdienst) seit 2004 das sogenannte *Pivot-System*: Hierbei werden die Texte zunächst aus der Ausgangssprache in zuvor festgelegte „Relais-Sprachen“ übersetzt (nämlich Englisch, Französisch und Deutsch),²⁹ um dann von diesen Sprachen aus in jeweils vorbestimmte weitere Sprachen transferiert zu werden.³⁰ Dieses Verfahren kanalisiert und bündelt den Workflow. Die Abläufe werden dadurch planbarer. Insbesondere wird die Übersetzung von einer wenig verbreiteten Sprache in eine weitere wenig verbreitete Sprache vermieden. Dies bedeutet allerdings auch, dass ein bei der Translation in die Relais-Sprache entstandener Fehler in alle hieraus weiterübersetzten Fassungen übertragen und damit vervielfältigt wird.

bb) Beispiel Art. 25 Abs. 2 S. 1 DSGVO

Ein möglichst einfaches Beispiel mag illustrieren, wie vielschichtig die Übersetzungsprobleme sein können: Als einer der meistbeachteten und zugleich umstrittensten Rechtsakte der EU trat 2018 die Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) in Kraft.³¹ Aufgrund der entsprechenden Beratungen und Vorlagen

stammt von: *Koessler/Derocquigny*, Les faux amis ou les trahisons du vocabulaire anglais (conseils aux traducteurs), 1928.

²⁸ Vgl. auch: *Reinhardt*, Europäische Rechtssprache, Verspätete Randbemerkungen über einen fortgeschrittenen Verfall, NJW 2003, 3449. Das Problem der Entfremdung ergab sich auch bei der Schaffung des BGB, hierzu etwa: *Deutsch* (Fn. 23), S. 73 ff.

²⁹ Beim Gerichtshof sind die *Pivot-Sprachen* (ausgehend vom Französischen): Deutsch, Englisch, Italienisch, Polnisch und Spanisch; vgl. Vielsprachigkeit am EuGH (Fn. 27), S. 37, 69 f.

³⁰ Informationsseite der Generaldirektion Übersetzung und klare Sprache des Europäischen Parlaments zu „Organisationsstruktur“, abrufbar unter: <https://www.europarl.europa.eu/translation/de/translation-at-the-european-parliament/organisation> (zuletzt abgerufen am 1.12.2025); *Jachymiak*, Übersetzen der Gesetzestexte in der Europäischen Union – Besonderheiten und translatorische Herausforderungen am Beispiel der Übersetzung von *Acquis Communautaire* ins Polnische, 2017, S. 47.

³¹ Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27.4.2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener

im Parlament kann dazu die englische Textfassung („General Data Protection Regulation“) als eigentliche Urfassung gelten. Dort lautet Art. 25 Abs. 2 S. 1 DSGVO wie folgt:

“The controller shall implement appropriate technical and organisational measures for ensuring that, *by default*, only personal data which are necessary for each specific purpose of the processing are processed.”

Genau entsprechend lautet die französische Textfassung:

« Le responsable du traitement met en œuvre les mesures techniques et organisationnelles appropriées pour garantir que, *par défaut*, seules les données à caractère personnel qui sont nécessaires au regard de chaque finalité spécifique du traitement sont traitées. »

In der deutschen Version, wie sie am 4.5.2016 im Amtsblatt der EU veröffentlicht wurde, lautete die Bestimmung hingegen:

„Der Verantwortliche trifft geeignete technische und organisatorische Maßnahmen, die sicherstellen, dass durch Voreinstellung *grundsätzlich* nur personenbezogene Daten, deren Verarbeitung für den jeweiligen bestimmten Verarbeitungszweck erforderlich ist, verarbeitet werden.“

Die Wendung „*by default*“ ist in ihrer Bedeutung eher schillernd und daher per se unglücklich gewählt.³² Am ehesten lässt sie sich wohl im Sinne von „standardmäßig“ übersetzen,³³ wofür in der deutschen Allgemeinsprache „grundsätzlich“ (im Sinne von „regelmäßig und ausnahmslos“) durchaus als synonym erscheint. In der deutschen Rechtssprache zeigt der Gebrauch des Wortes „grundsätzlich“ allerdings an, dass Ausnahmen möglich und zulässig sind. Während also durch das Hinzufügen von „grundsätzlich“ allgemeinsprachlich ein Gebot zusätzlich untermauert wird, bewirkt es in der Rechtssprache eine Lockerung der Bestimmung, was vom Rechtsetzer aber (wie die anderen Sprachfassungen zeigen) nicht intendiert war.

Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG, ABl. L 119 vom 4.5.2016.

³² Entgegen der Leitlinie 6.2.2 in: Gemeinsamer Leitfaden (Fn. 26).

³³ So etwa *Conrad*, in: Auer-Reinsdorff/Conrad, Handbuch IT- und Datenschutzrecht, 3. Aufl., 2019, § 33, Rn. 227.

Fachkreise machten frühzeitig auf diesen redaktionellen Fehler aufmerksam.³⁴ Am 18.4.2018, also noch kurz vor Inkrafttreten der DSGVO, wurde daraufhin in einem rechtsförmlichen Corrigendum das Wort „grundsätzlich“ aus der Vorschrift ersatzlos gestrichen (vgl. EU-Doc. 8088/18 S. 51). Es steht folglich auch nicht in der konsolidierten Fassung der DSGVO; einzelne Textausgaben, die auf dem Wortlaut des Amtsblatts beruhen, behielten das Wort allerdings bei.

Da nicht davon ausgegangen werden kann, dass solche Diskrepanzen³⁵ zwischen den Fassungen stets durch Corrigenda behoben werden, muss bei der Auslegung von EU-Recht stets auf mehrere Übersetzungen vergleichend zurückgegriffen werden. Kommt es zu Streitfällen, haben nicht selten die Gerichte darüber zu befinden. Ausweislich einer Studie, welche die Jahre von 1960 bis 2010 auswertete, stellte der *EuGH* in 70 % aller seiner Entscheidungen mit Sprachenvergleich Abweichungen in den Textfassungen fest.³⁶

cc) Rechtliche Auslegungsmethodik des *EuGH* im mehrsprachigen Rechtssystem

Aufgrund der formal gleichen Verbindlichkeit aller Fassungen entwickelte der *EuGH* den Grundsatz, dass zur Ermittlung der Bedeutung einer Bestimmung alle Sprachfassungen gleichrangig heranzuziehen sind. So stellte das Gericht bereits 1967 fest, dass das Erfordernis einer einheitlichen Auslegung der Gemeinschaftsverordnungen die isolierte Betrachtung einer einzelnen Sprachfassung ausschließe.³⁷ Unter der Prämisse, dass alle Sprachfassungen die gleiche Aussage treffen, verwendet der *EuGH* den Sprachenvergleich als Instrument der juristischen Analyse.³⁸ Es kommt also zu einer Art

³⁴ Vgl. z. B. Hansen, „Datenschutz durch Gestaltung“ – der Artikel 25 der Datenschutz-Grundverordnung, in: BvD-News – Fachmagazin für den Datenschutz 02/2017, S. 8, 9 f.

³⁵ Gegen den Begriff des „Übersetzungsfehlers“ (weil ja alle Fassungen gleiche Gültigkeit haben): Loebr (Fn. 24), S. 47.

³⁶ Nämlich in 172 von 246 Fällen, vgl. Luttermann/Luttermann, Sprachenrecht für die Europäische Union: Wohlstand, Referenzsprachensystem und Rechtslinguistik, 2020, S. 35 m.w.N.

³⁷ *EuGH*, Urt. v. 5.12.1967, RS 19-67, *Bestuur der Sociale Verzekeringsbank vs. J. H. van der Vecht*, S. 461, 473.

³⁸ Vielsprachigkeit am *EuGH* (Fn. 27), S. 44 f. Dies entspricht dem Grundgedanken von Art. 33 Wiener Übereinkommen über das Recht der Verträge (WVRK) vom 23.5.1969, wonach für die Auslegung von Verträgen in verschiedenen als authentisch festgelegten Sprachen im Zweifel jede Sprachfassung gleichermaßen maßgeblich sein soll, wobei vermutet wird, dass die Ausdrücke jeweils dieselbe Bedeutung haben (Abs. 1 u. 3).

Gesamtbetrachtung.³⁹ Hierbei kann es durchaus sein, dass das Ergebnis nicht mehr mit dem Wortlaut aller Textfassungen in Einklang zu bringen ist.⁴⁰ Eine solche Übertretung der „Wortlautgrenze“ droht freilich den Vertrauensschutz des einzelnen EU-Bürgers in die Korrektheit und Gültigkeit der von ihm verwendeten Textfassung zu beeinträchtigen.⁴¹ Dies gilt umso mehr, als vom *EuGH* als offenkundig fehlerhaft erkannte Textfassungen komplett ausgeblendet werden.⁴²

Nicht zuletzt deshalb dürfte der *EuGH* seit einigen Jahren verstärkt weitere Auslegungsmethoden in den Blick genommen haben, sodass er sich nun insbesondere auf systematisch-teleologische Erwägungen stützt.⁴³ Untersuchungen belegen allerdings, dass der *EuGH* für seine Auslegungsarbeit bevorzugt die französische und englische Fassung heranzieht,⁴⁴ was aus Gründen der Praktikabilität gut nachvollziehbar ist, jedoch den Grundsatz der Sprachgleichheit unterminiert.

II. Beispiel Europäischer Gerichtshof

In Anbetracht der Unabhängigkeit der Justiz ist die Regelung des Sprachenregimes für die Verfahren vor den EU-Gerichten grundsätzlich⁴⁵ den jeweiligen Verfahrensordnungen dieser Gerichte vorbehalten.⁴⁶ Diese sehen einige Ausnahmen vom Prinzip der freien Sprachenwahl vor, die das Verfahren erleichtern. Im Kern stimmen die Regelungen für das (erstinstanzliche) Gericht

³⁹ *Schübel-Pfister*, Sprache und Gemeinschaftsrecht: die Auslegung der mehrsprachig verbindlichen Rechtstexte durch den Europäischen Gerichtshof, 2004, S. 227, 230. Zur Problematik auch: *Christensen/Sokolowski*, Juristisches Entscheiden unter der Vorgabe von Mehrsprachigkeit, in: Müller/Burr, Rechtssprache Europas: Reflexion der Praxis von Sprache und Mehrsprachigkeit im supranationalen Recht, 2004, S. 113.

⁴⁰ Vgl. etwa: *Schilling*, Eine neue Rahmenstrategie für die Mehrsprachigkeit: Rechtskulturelle Aspekte, ZEuP 2007, 754, 765 ff.

⁴¹ *Schübel-Pfister* (Fn. 39), S. 345 ff. m. w. N.

⁴² Nachweise bei: *Herrmann*, in: Streinz, EUV/AEUV, 3. Aufl. 2018, Art. 342 AEUV, Rn. 35.

⁴³ Vgl. auch *Wichard*, in: Calliess/Ruffert, EUV/AEUV – Kommentar, 6. Aufl. 2022, Art. 342 (ex-Art. 290) AEUV, Rn. 17 f.; *Pescatore*, Recht in einem mehrsprachigen Raum, ZEuP 1998, 1, 10; *Kreße*, Die Auslegung mehrsprachiger Texte durch den EuGH, in: Burr/Gréciano, Europa: Sprache und Recht, 2003, S. 157, 161 ff.

⁴⁴ *Schübel-Pfister* (Fn. 39), S. 294 ff.

⁴⁵ Vgl. aber Art. 64 der Satzung des Gerichtshofs der Europäischen Union in der konsolidierten Fassung vom 17.4.2019 (ABl. L 2019/111 vom 25.4.2019, S. 1). Hiervon ist bislang kein Gebrauch gemacht worden, vgl. *Heselhaus*, in: Pechstein/Nowak/Häde, Frankfurter Kommentar EUV/GRC/AEUV, (Fn. 3), Art. 342 AEUV, Rn. 8.

⁴⁶ Vgl. Art. 7 der EG-Sprachregelungs-Verordnung.

der EU⁴⁷ und für den Europäischen Gerichtshof (*EuGH*)⁴⁸ hierbei überein. So zählen die Verfahrensordnungen beider Gerichte zunächst sämtliche 24 EU-Amtssprachen als zulässige Sprachen vor Gericht auf,⁴⁹ dies aber nur als Auswahloption, denn für jedes konkrete Gerichtsverfahren muss dann eine Verfahrenssprache bestimmt werden.

1. Verfahrenssprache

Nach Art. 37 der Verfahrensordnung des *EuGH*⁵⁰ steht die Wahl der Sprache hierbei grundsätzlich dem Kläger zu. Richtet sich die Klage allerdings gegen einen Mitgliedsstaat oder gegen eine in einem Mitgliedsstaat ansässige natürliche oder juristische Person, so ist die Amtssprache des betreffenden Staates anzuwenden; wenn es in dem betreffenden Mitgliedsland mehrere Amtssprachen gibt, bleibt der Klägerseite die Auswahl zwischen diesen Sprachen. Außerdem können die Prozessparteien beantragen, für ihr Verfahren (oder Teile davon) eine andere der 24 EU-Sprachen zuzulassen. Soll der *EuGH* eine Vorabentscheidung fällen, ist seine Verfahrenssprache grundsätzlich jene des vorlegenden Gerichts. Bei Rechtsmitteln gegen Entscheidungen des EU-Gerichts bleibt es bei der Sprache, die in dem Verfahren vor dem EU-Gericht gebraucht wurde.

2. Abweichungen und Französisch als Gerichtssprache

Bei der einmal bestimmten Verfahrenssprache bleibt es gemäß Art. 38 der Verfahrensordnung des *EuGH*⁵¹ grundsätzlich während des gesamten Verfahrens; sie ist sowohl in den Schriftsätzen als auch in der mündlichen Verhandlung zu gebrauchen – und zwar von den Parteien ebenso wie von Dritten, die als Streithelfer zugelassen werden. Zeuginnen, Zeugen und Sachverständige können allerdings, wenn nötig, auch in einer anderen Sprache gehört werden. Auch kommuniziert der Gerichtshof selbst in der Regel auf Französisch als gemeinsamer Sprache. Art. 46 Abs. 8 *EuGH*-Verfahrensordnung räumt es dem Gericht und dem Generalanwalt ausdrücklich ein, sich statt der

⁴⁷ Vgl. Art. 44 ff. Verfahrensordnung des Gerichts in der konsolidierten Fassung vom 10.7.2024 (ABl. L 2015/105 vom 23.4.2015, S. 1; ABl. L 2024/2095 vom 12.8.2024).

⁴⁸ Art. 36 ff. der 2024 novellierten Verfahrensordnung des Europäischen Gerichtshofs, ABl. L 2012/265, S. 1-42, vom 29.9.2012, und Novelle ABl. L 2024/2094 vom 12.8.2024.

⁴⁹ Art. 36 der Verfahrensordnung des EuGH; Art. 44 der Verfahrensordnung des EU-Gerichts.

⁵⁰ Im Kern ähnlich, aber etwas komplexer die Regelung in Art. 45 der Verfahrensordnung des EU-Gerichts.

⁵¹ Vgl. auch Art. 46 der Verfahrensordnung des EU-Gerichts.

Verfahrenssprache einer anderen der 24 EU-Sprachen (also z. B. des Französischen) zu bedienen.

3. Übersetzungen im Verfahren

Während es also aufgrund von Zeugen- oder Sachverständigenaussagen sowie bei Wortmeldungen des Generalanwalts zu Verdolmetschungen aus den unterschiedlichsten Sprachen kommen kann, beschränkt sich das sonstige Gerichtsverfahren prinzipiell auf zwei Sprachen – die Verfahrenssprache und das Französische als Gerichtssprache, was den Aufwand für die Übersetzungen und Dolmetschdienste deutlich reduziert.

Die von den Parteien eingereichten Schriftstücke müssen gegebenenfalls für das Gericht ins Französische übersetzt werden. Alle Schriftsätze an die Parteien sind hingegen in der Verfahrenssprache zuzustellen. Dies gilt natürlich insbesondere für die Gerichtsentscheidungen.

4. Sprache der Gerichtsentscheidungen

Gemäß Art. 41 der Verfahrensordnung des *EuGH* ist für Urteile und sonstige Veröffentlichungen des *EuGH* sogar ausschließlich die Fassung in der jeweiligen Verfahrenssprache maßgeblich – eine deutliche Abweichung von dem sonstigen Sprachenprinzip der EU, die sich aus dem Gedanken heraus erklärt, dass Gerichtsentscheidungen primär *inter partes* gelten. Dennoch sind die Urteile und sonstigen Veröffentlichungen des *EuGH* laut Art. 40 eigentlich in allen Amtssprachen der EU zu publizieren. Um Kosten zu sparen, lässt der *EuGH* bei weniger wichtigen Entscheidungen allerdings eine Onlinepublikation in der jeweiligen Verfahrenssprache und auf Französisch ausreichen.⁵²

5. Übersetzungsaufwand am *EuGH*

In Anbetracht der Komplexität der Inhalte und entsprechend hoher Anforderungen werden für die Übersetzungen des Gerichtshofs ausschließlich Rechts- und Sprachsachverständige eingesetzt, also Juristinnen und Juristen, die eine vollständige Hochschulausbildung im nationalen Recht abgeschlossen haben und bei ihrer Einstellung zudem gute Kenntnisse in mindestens drei Sprachen und Rechtsordnungen (jeweils also der eigenen und zwei weiteren) haben.⁵³ Die „Generaldirektion Multilingualismus“, unter deren Verantwortung die Dienste für Übersetzung und Verdolmetschung bei den europäischen Gerichten stehen, beschäftigt mehr als 600 sprachversierte Juristen (sowie

⁵² Luttermann/Luttermann (Fn. 36), S. 50 f.

⁵³ Vielsprachigkeit am *EuGH* (Fn. 27), S. 59 ff. und 74 ff.

externe Übersetzungsbüros) für die gerichtlichen Übersetzungen, deren Übersetzungsleistung sich auf rund 1,1 Millionen Seiten pro Jahr summiert.⁵⁴ In sprachlicher Hinsicht wird deren Arbeit von sog. „Sprachüberprüfern“ (Korrektoren) begleitet.⁵⁵

Mit dem Dolmetschen am Gerichtshof werden ausschließlich diplomierte Konferenzdolmetscherinnen und -dolmetscher betraut, die in der Lage sind, die rechtlichen Sachverhalte aus mindestens zwei, üblicherweise aber aus drei bis sechs Sprachen in ihre Muttersprache zu übertragen. Sie haben zumeist kein Jurastudium absolviert (ein solches Doppelstudium kann realistischweise nicht abverlangt werden), sind aber hoch spezialisiert und werden regelmäßig fortgebildet.⁵⁶ Insgesamt sind für das Dolmetschen bei EU-Gericht und EU-Gerichtshof siebzig Personen fest angestellt; bei Bedarf werden zusätzlich Freischaffende hinzugezogen.⁵⁷ Insgesamt sind damit rund 40 % der Beschäftigten aus dem Zuständigkeitsbereich des Europäischen Gerichtshofs im Bereich des Sprachenmanagements tätig, namentlich mit Übersetzung oder Dolmetschen befasst.⁵⁸

III. Übersetzungsaufwand anderer EU-Institutionen

Auch wenn der Anteil der für Übersetzung und Dolmetschen Zuständigen bei den anderen Organen der EU prozentual deutlich niedriger ist, sind alles in allem rund ein Viertel der EU-Beschäftigten im Sprachenbereich tätig.⁵⁹ Laut einer Pressemitteilung der EU belaufen sich die Kosten für die amtlichen Dolmetsch- und Übersetzungsdienste auf über eine Milliarde Euro im Jahr.⁶⁰ Der höchste

⁵⁴ Vgl. Informationsseite des EuGH zu „Freelance translators“, abrufbar unter: https://curia.europa.eu/jcms/jcms/Jo2_10741/collaborateurs-free-lance, zu „Directorates for Legal Translation“, abrufbar unter: https://curia.europa.eu/jcms/jcms/Jo2_10744/ und zu „Interpretation Directorate“, abrufbar unter: https://curia.europa.eu/jcms/jcms/Jo2_12357/ (zuletzt abgerufen am 1.12.2025); ferner Luttermann/Luttermann (Fn. 36), S. 53.

⁵⁵ Vielsprachigkeit am EuGH (Fn. 27), S. 65 f.

⁵⁶ Vielsprachigkeit am EuGH (Fn. 27), S. 63 ff. und 78 f.

⁵⁷ Vgl. Informationsseite des EuGH zu „Freelance translators“, abrufbar unter: https://curia.europa.eu/jcms/jcms/Jo2_10741/collaborateurs-free-lance, zu „Directorates for Legal Translation“, abrufbar unter: https://curia.europa.eu/jcms/jcms/Jo2_10744/ und zu „Interpretation Directorate“, abrufbar unter: https://curia.europa.eu/jcms/jcms/Jo2_12357/ (zuletzt abgerufen am 1.12.2025); ferner Luttermann/Luttermann (Fn. 36), S. 53.

⁵⁸ Mayer, in: Grabitz/Hilf/Nettesheim (Fn. 12), Art. 342 AEUV, Rn. 59.

⁵⁹ *Ebd.*, Art. 342 AEUV, Rn. 59.

⁶⁰ Vgl. Bamberger, Amts- und Arbeitssprachen der EU, in: Bergmann, Handlexikon der Europäischen Union, 6. Aufl., 2022, Kap. V.; Scherb-Da Col, Amts- und Arbeitssprachen der EU, in: Bergmann, Handlexikon der Europäischen Union, 5. Aufl., 2015, Kap. V.

Aufwand ergibt sich hierbei für die EU-Kommission: Mit 1.750 fest angestellten Übersetzerinnen und Übersetzern, die von 600 Assistentinnen und Assistenten unterstützt werden, 600 Dolmetscherinnen und Dolmetschern in Vollzeit und 3.000 im Freiberuf⁶¹ verfügt sie über den mutmaßlich größten Sprachendienst der Welt. Jahr für Jahr belaufen sich die Übersetzungsleistungen auf über zwei Millionen Seiten. So wurden laut dem Jahresbericht der Generaldirektion für Übersetzen bei der EU-Kommission 2024 für die Europäische Kommission 2.344.324 Seiten übersetzt.⁶²

Um effizienter zu werden und zugleich die überbordenden Kosten in den Griff zu bekommen, hat die EU vornehmlich zwei Maßnahmen ergriffen: Die Einführung von (einigen wenigen) Arbeitssprachen für die interne Kommunikation⁶³ und die automatisierte (KI-gestützte) Übersetzung⁶⁴.

C. Arbeitssprachen der Institutionen

Bei 24 Sprachen mit 552 Sprachkombinationen wäre eine Berücksichtigung sämtlicher Amtssprachen bei der *internen* Kommunikation der EU-Administration völlig impraktikabel. Während das Parlament – aufgrund der unterschiedlichen Herkunft der Mitglieder und dem allgemeinen öffentlichen Interesse – auf Vielsprachigkeit setzt, greifen daher die meisten anderen Organe und Institutionen der EU ähnlich dem Gerichtshof für die interne Verständigung (einschließlich des Informationsaustauschs zwischen den Institutionen) auf einige wenige sogenannte Arbeitssprachen zurück.⁶⁵ Ohne dass es hierfür eine förmliche Rechtsgrundlage gegeben hätte,⁶⁶ etablierten sich hierzu aufgrund ihrer weiten Verbreitung und Bekanntheit innerhalb der EU-Mitgliedsstaaten Englisch, Französisch und Deutsch.⁶⁷ Von einer gleichgewichtigen Bedeutung der drei Sprachen kann jedoch nicht die Rede sein. Die einzelnen Abteilungen und Gremien der EU-Institutionen pflegen zwar unterschiedliche

⁶¹ Pressemitteilung der EU “Europa feiert den Europäischen Tag der Sprachen“ vom 25.09.2018.

⁶² Annual Activity Report Directorate-General for Translation 2024, publiziert am 25.3.2025, S. 6.

⁶³ Siehe unten C.

⁶⁴ Siehe unten D. IV.

⁶⁵ Zu dieser Terminologie trotz Gleichsetzung von Amts- und Arbeitssprachen in der VO 1/58 und weiteren Vorschriften: *Kürten* (Fn. 6), S. 57, 69; vgl. auch *Schloßmacher*, Die Amtssprachen in den Organen der Europäischen Gemeinschaft. Status und Funktion, 1996.

⁶⁶ Formal erfolgt die Festlegung der Arbeitssprachen im Wege von Dienstanweisungen.

⁶⁷ Vgl. *Luttermann/Luttermann* (Fn. 36), S. 57 ff. Zur Entwicklung bis 2001: *Oppermann*, Reform der EU-Sprachenregelung?, NJW 2001, 2663, 2665.

Gewohnheiten, insgesamt ist aber eine fortschreitende Zurückdrängung des Deutschen festzustellen, während das Englische (trotz des Austritts Großbritanniens aus der EU)⁶⁸ sich immer mehr zur beherrschenden und unverzichtbaren⁶⁹ Hauptarbeitssprache entwickelt.⁷⁰ Das in Brüssel durch mehrheitlich *non-native speakers* praktizierte Englisch hat sich hierbei längst zu einem speziellen Jargon mit eigener Terminologie, zahlreichen Abkürzungen (Akronymen)⁷¹ und grammatischen Besonderheiten entwickelt, welche etwas abwertend auch als „Euro-English“ oder „EU-Speak“ bezeichnet wird.⁷² Diese Kunstsprache kann indes auch dazu dienen, terminologische Lücken in der (für das auf dem Civil-law basierende EU-Recht wenig geeigneten) englischen Rechtssprache zu schließen und die englische den kontinentalen Rechtsterminologien anzunähern.⁷³

Der Vormarsch des Englischen lässt sich am Beispiel der Kommission illustrieren, wo seit einem internen Beschluss von 1993 dreisprachig – auf Französisch, Deutsch und Englisch – kommuniziert wird,⁷⁴ was jetzt nur noch in den Sitzungen des Kollegiums üblich zu sein scheint, während die einzelnen Arbeitseinheiten typischerweise einsprachig – auf Englisch oder in der Sprache der jeweiligen Leitenden – tätig sind. Für den Rat der Europäischen Zentralbank umfasst das Sprachenregime Englisch, Deutsch, Französisch und Italienisch, wobei die Arbeitssprache bei Zusammenkünften allein Englisch ist.⁷⁵ Abweichend von den anderen Organen dient beim Europäischen Gerichtshof – wie erwähnt – das Französische traditionell als Grundlage für die interne Kommunikation, wobei seit einiger Zeit auch dort das Englische und daneben das Deutsche partiell an Gewicht gewinnen.⁷⁶

⁶⁸ Mayer, in: Grabitz/Hilf/Nettesheim (Fn. 12), Art. 342 AEUV, Rn. 58.

⁶⁹ Lohse, Nach dem Brexit Englisch noch Vertrags-, Amts-, Arbeits- und Verfahrenssprache der EU?, EuZW 2021, 667, 670.

⁷⁰ Khan, in: Geiger/Khan/Kotzur/Kirchmair, EUV/AEUV, 7. Aufl. 2023, Art. 342 AEUV, Rn. 2 ff.

⁷¹ Ramsey/Davies, Eurojargon – A dictionary of European Union acronyms, abbreviations and terminology, 2004.

⁷² Zu den Hintergründen: Mollin, Euro-English – Assessing Variety Status (= Language in performance, Band 33), 2006.

⁷³ Hittmeyer, Babylon in Europa: Multilingualismus als Herausforderung für EU-Übersetzungsdienste, 2013, S. 24 ff.

⁷⁴ Zur Protokollerklärung der Kommission „Jacques Delors“ vom 1.9.1993: Luttermann/Luttermann (Fn. 36), S. 39; Kürten (Fn. 6), S. 78 f., 80 f.

⁷⁵ Mayer, in: Grabitz/Hilf/Nettesheim (Fn. 12), Art. 342 AEUV, Rn. 36 ff.; Heselshaus, in: Pechstein/Nowak/Häde, Frankfurter Kommentar EUV/GRC/AEUV, (Fn. 3), Art. 342 AEUV, Rn. 22.

⁷⁶ Scherb-Da Col (Fn. 60), Kap. IV.2; Kürten (Fn. 6), S. 87 f.

D. Elektronische Hilfsmittel

Eine weitere Möglichkeit zur Senkung des Übersetzungsaufwands und damit auch der damit verbundenen Kosten ist eine Effizienzsteigerung durch die Verwendung elektronischer Hilfsmittel bis hin zur automatisierten Übersetzung.

I. Terminologiedatenbank IATE

1999 wurde mit dem Aufbau der bis heute viel genutzten Terminologiedatenbank „IATE“ (Interactive Terminology for Europe) begonnen. Es handelt sich dabei um eine internetbasierte Infrastruktur, in welcher zum Teil deutlich ältere bereits vorhandene Terminologie-Ressourcen unterschiedlicher europäischer Institutionen zusammengefasst wurden.⁷⁷ Im Prinzip funktioniert IATE wie ein Onlinewörterbuch, die Einträge beziehen sich aber nicht auf einzelne Wörter, sondern (kontextualisierte) Wortbedeutungen, Phraseme und Wendungen; diese sind in allen 24 Sprachen abrufbar, wodurch eine zuverlässige, einheitliche Übersetzung erleichtert werden soll. Das Problem der fehlenden Deckungsgleichheit von Rechtsbegriffen in unterschiedlichen Rechtsordnungen kann dies freilich nicht lösen.

II. Übersetzungsunterstützungssystem EURAMIS

Bereits 1995 startete die EU-Kommission mit dem Übersetzungsunterstützungssystem EURAMIS (European Advanced Multilingual Information System), das sukzessive auch von anderen Organen und Institutionen der EU mit in Benutzung genommen wurde. Bald schon entwickelte sich EURAMIS zum mutmaßlich größten Übersetzungsspeicher der Welt, in welchem zentral die Übersetzungen der EU in der Ausgangs- und Zielsprache hinterlegt sind, sodass sie für weitere Übersetzungen als Hilfestellung dienen können (etwa für die Konkordanzsuche).⁷⁸

III. EU-Datenbank für Rechtsdokumente EUR-Lex

Als leicht zugänglicher Speicher vorhandener Übersetzungen (und damit wie EURAMIS als Vergleichsgrundlage) dient EUR-Lex, die offizielle und umfassende Datenbank für alle Rechtsdokumente der EU (neben Primär- und Sekundärrecht der EU beispielsweise auch EU-Rechtsprechung, Internationale Abkommen und EFTA-Dokumente). In EUR-Lex findet sich auch eine

⁷⁷ Ausführlich: Informationsseite von IATE zu „About IATE“, abrufbar unter: <https://iate.europa.eu/about> (zuletzt abgerufen am 1.12.2025).

⁷⁸ Vgl. hierzu und zu weiteren älteren Tools der EU: *Jachymiak* (Fn. 30), S. 51 ff. und 57 ff. 253

vollständige elektronische Ausgabe des Amtsblatts der Europäischen Union samt aller Vorläufer seit 1952.

IV. Automatisierte Übersetzung

Die in EURAMIS und EUR-Lex gespeicherten Texte stellen eine hervorragende Grundlage für die Fütterung bzw. Schulung maschineller Übersetzungsprogramme dar. Die Technologie der maschinellen Übersetzung setzt die EU seit 1976 ein, zunächst nur als Grundlage (Rohfassung) für die Arbeit eines Humanübersetzers (*computer-assisted translation*). Ab 2013 stand den Institutionen mit dem MT@ECE (MT steht für *machine translation*) ein statistisches Übersetzungssystem zur Verfügung, das auf Segmenten aus EURAMIS basierte und bereits alle 552 EU-Sprachkombinationen beherrschte.⁷⁹ 2017 führte die Kommission dann mit „eTranslation“ einen neuronalen (also KI-basierten) maschinellen Übersetzungsdienst ein, der außer den 24 EU-Sprachen auch weitere wichtige Sprachen der Welt beherrscht.⁸⁰ Die Übersetzungsqualität verbessert sich kontinuierlich, sodass absehbar ist, dass eine händische Überprüfung in vielen Anwendungsfällen in Zukunft entbehrlich sein wird.

Das EU-Parlament geht derweil schon den nächsten Schritt mit der „*real-time speech translation*“, einer KI-Technologie, welche die (stets mehrsprachigen) Parlamentsdebatten automatisch und in Echtzeit transkribiert, übersetzt und dann in schriftlicher Form (auf dem Bildschirm) in jeder der 24 EU-Sprachen verfügbar macht.⁸¹ Zunächst dient dies als Verständnishilfe für Hörgeschädigte. Doch braucht es nicht viel Phantasie, um sich vorzustellen, dass diese Technologie durch Hinzufügung eines „*text-to-speech*“-Tools auch die Aufgaben eines Dolmetschers übernehmen kann.

⁷⁹ Jachymiak (Fn. 30), S. 60 f.

⁸⁰ Internetseite der Europäischen Kommission zu „The European Commission’s free and secure AI language tools“, abrufbar unter: https://commission.europa.eu/resources/etranslation_de (zuletzt abgerufen am 1.12.2025); vgl. auch Annual Activity Report Directorate-General for Translation 2024, publiziert am 25.3.2025, S. 6, 35 ff.

⁸¹ Mavrič/Nyegaard Outzen, The institutional language industry: Intercultural mediation at the European Parliament, in: Massey/Ehrensberger-Dow/Angelone, Handbook of the Language Industry – Contexts, Resources and Profiles, 2024, S. 49; Di Nuovo, An Experiment in Error Analysis of Real-time Speech Machine Translation Using the Example of the European Parliament’s Innovation Partnership, in: Proceedings of the 9th Italian Conference on Computational Linguistics (CLiC-it 2023), 2023, S. 185.

E. Perspektiven

Trotz all dieser Fortschritte ist nicht zu erwarten, dass damit die Sprachenfrage der EU abschließend geklärt werden kann. So bleibt beispielsweise stets das Risiko von Übersetzungsfehlern in Anbetracht der sehr unterschiedlichen, historisch gewachsenen, von der jeweiligen Rechtskultur und Rechtsordnung geprägten juristischen Terminologien in den 27 Mitgliedsstaaten. Angesichts des Umstands, dass die EU für die Aufnahme weiterer Mitglieder (mit jeweils eigenen Rechtssprachen) offen ist (vgl. Art. 49 EUV), droht sich das Problem sogar noch zu verschärfen. Denn die Komplexität des Sprachenregimes nimmt mit jeder weiteren Sprache überproportional zu.

I. Mögliche Erweiterungen des Sprachenregimes

Von den aktuell neun offiziellen Kandidaten haben fast alle eine eigene Sprache, sodass der Beitritt zumindest in acht Fällen wohl mit der Einführung einer zusätzlichen EU-Amtssprache verbunden sein würde: Albanien (Albanisch), Bosnien und Herzegowina (mit Bosnisch als möglicher Amtssprache; ferner Serbisch, Kroatisch), Georgien (Georgisch), Moldau (bereits vorhandene EU-Amtssprache Rumänisch), Montenegro (Montenegrinisch), Nordmazedonien (Mazedonisch, Albanisch), Serbien (Serbisch), die Türkei (Türkisch) und die Ukraine (Ukrainisch).

Würden alle diese Länder aufgenommen, hätte die EU somit voraussichtlich 35 Amtssprachen – mit 1190 Sprachkombinationen, die z. B. von den Dolmetschern im EU-Parlament bewältigt werden müssten. Aber nicht nur der Aufwand für Übersetzung und Verdolmetschung würde weiter anwachsen. Auch das Risiko von Übersetzungsfehlern und damit von Diskrepanzen zwischen den verschiedenen Sprachfassungen des EU-Rechts würde nochmals deutlich steigen.

II. Rechtliche Zulässigkeit der Reduzierung des Sprachenregimes

Einfache Lösungen des Problems sind indes nicht in Sicht. Gemäß Art. 342 AEUV steht die Regelung der von bzw. gegenüber den Organen der EU anwendbaren Sprachen grundsätzlich⁸² dem Rat zu. Dieser hat hierüber indes einstimmig zu entscheiden, was jede Reform von vorneherein schwierig macht. Zudem ist der Rat bei jeder Änderung des Sprachenregimes an die Grundsätze

⁸² Allerdings muss namentlich die Unabhängigkeit des Gerichtshofs hierbei gewahrt bleiben. Vgl. hierzu Art. 64 der Satzung des Gerichtshofs der Europäischen Union.

der 2009 in Kraft getretenen Charta der Grundrechte der Europäischen Union gebunden.

1. Entgegenstehender Schutz des Art. 21 Abs. 1 EUGRCh

Art. 21 Abs. 1 EUGRCh verbietet (unter anderem) alle Diskriminierungen wegen Sprache. Die EU und ihre Organe müssen also Benachteiligungen von Personen aufgrund ihrer jeweiligen Muttersprache vermeiden, was für Betroffene ein einklagbares Recht darstellt.⁸³ Art. 21 gilt zwar nicht schrankenlos; so können Einschränkungen aus objektiven, vom betroffenen Grundrecht unabhängigen Erwägungen laut *EuGH* gerechtfertigt sein, sofern sie verhältnismäßig sind. Anführen ließe sich hier beispielsweise die Notwendigkeit der Funktionsfähigkeit der Institutionen. *Jarass* will sogar die Verfahrenskosten als Rechtfertigung gelten lassen.⁸⁴

2. Entgegenstehender Schutz des Art. 22 EUGRCh

Gemäß Art. 22 EUGRCh hat die EU zudem „die Vielfalt der Kulturen, Religionen und Sprachen“ zu achten. Jedwede Maßnahme, welche die sprachliche Vielfalt in der EU einschränken könnte (etwa durch Reduzierung der Amtssprachen), würde hier den Schutzbereich tangieren. Eingriffe können in Abwägung mit anderen Rechtsgütern gerechtfertigt sein, wobei auch hier wohl selbst finanzielle Erwägungen in beschränktem Maße als Rechtfertigungsgrund herangezogen werden könnten.⁸⁵

3. Ausbau der Rolle der Arbeitssprachen unter Beibehaltung der Amtssprachen

Immerhin hat der *EuGH* 2015 entschieden, es gebe keinen allgemeinen Grundsatz des Unionsrechts, dass alles, was die Interessen eines EU-Bürgers betreffen könne, unbedingt auch in seiner Sprache abgefasst werden müsse. Aus Gründen der Kostenersparnis und der Rechtssicherheit sei es daher durchaus verhältnismäßig, wenn die Amtssprachen beim (von den EU-Institutionen freilich unabhängigen) Europäischen Patentamt auf Deutsch, Englisch und Französisch begrenzt werden.⁸⁶ Es wäre demzufolge durchaus denkbar und

⁸³ *Jarass*, Charta der Grundrechte der Europäischen Union – Kommentar, 4. Aufl. 2021, Art. 21, Rn. 2-5 und 21.

⁸⁴ *Ebd.*, Art. 21, Rn. 26 ff., 33, m. w. N.

⁸⁵ *Ebd.*, Art. 22, Rn. 8 f.; *Hölscheidt*, in: Meyer/Hölscheidt, Charta der Grundrechte der Europäischen Union, 6. Aufl. 2024, Art. 22, Rn. 26 ff. und 32.

⁸⁶ *EuGH*, Urt. v. 5.5.2015, C-147/13, ECLI:EU:C:2015:299; hierzu etwa: *Haberl/Schallmoser*, EU-Patent nimmt letzte juristische Hürde – EuGH weist Klagen Spaniens ab, GRUR-PRAX 2015, 221 f. Vgl. hierzu Art. 14 Abs. 1 des Europäischen

rechtlich zulässig, die Rolle der Arbeitssprachen weiter auszubauen, um so das Sprachenregime (unter gleichzeitiger Beibehaltung der Amtssprachen) effizienter zu gestalten. Modelle, wie dies geschehen könnte, gibt es viele.⁸⁷

Patentübereinkommens (EPÜ) von 2007 und die EU-Verordnung Nr. 1260/2012 vom 17.12.2012.

⁸⁷ Vgl. hierzu *Deutsch*, Gemeinsame Worte finden? Die Rechtssprache in Europa – Probleme und Perspektiven, in: Reimer, u.a., *Miscellanea Iuridica Heidelbergensia* [in Druckvorbereitung].